



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchhundem

**Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 „Ergänzungssatzung für den Bereich Schartenbergweg, Brachthausen“
hier: Schlussbekanntmachung/Inkrafttreten**

Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit gültigen Fassung, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Ergänzungssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 ist es, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich Schartenbergweg in Brachthausen einbeziehen, da die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und im Sinne einer angemessenen örtlichen Entwicklung soll die Bebaubarkeit im Geltungsbereich der Satzung wie folgt geregelt werden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brachthausen werden im südöstlichen Bereich einzelne Außenbereichsflächen einbezogen. Im räumlichen Geltungsbereich liegen die Grundstücke bzw. Teilflächen der Gemarkung Kohlhagen, Flur 10, Flurstücke 293 tlw., 499, 500, 502, 503, 505, 506, 509, 515 tlw. und 516 tlw.. Die Grenze des Satzungsbereichs ist im Detailplan B), der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Vorhaben im Sinne von § 34 BauGB.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB können im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden, wenn sie den folgenden Festsetzungen entsprechen:

1. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 4 BauNVO 1990. Zum Maß der baulichen Nutzung werden als zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,4, als zulässige Geschossflächenzahl 0,8 und maximal 2 Vollgeschosse festgesetzt.

2. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Errichtung einer Unterkellerung ist zum Schutz des Wasserhaushalts nicht zulässig.

3. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die Errichtung von Nebenanlagen i. S. v. § 14 Bau NVO 1990 ist innerhalb der umgrenzten Flächen zur Anlage unversiegelter Gartengrundstücke unzulässig.

- (2) Zum Schutz des fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Brachthausen Tiefbrunnen“ sind die Niederschlagswässer der bergseitigen Dach- und Hofflächen dem gemeindlichen Mischwasserkanal zuzuführen. Die Niederschlagswasserbeseitigung der talseitigen Dach- und Hofflächen soll zur Vermeidung der Trockenlegung der quellfeuchten Bereiche über eine Mulde und über die belebte Bodenzone mit Pufferwirkung der Versickerung zugeführt werden. Sofern die Firstrichtung nicht parallel zur Straße Schartenbergweg ausgeführt wird, wird das Niederschlagswasser der einen Dach- und Hoffläche dem gemeindlichen Mischwasserkanal und die andere Dach- und Hoffläche der belebten Bodenzone zugeführt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in den Ortsausgaben der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau in Kraft.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 „Ergänzungssatzung für den Bereich Schartenbergweg, Brachthausen“ wird mit der Begründung, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) sowie den landschaftspflegerischen Fachbeiträgen mit Angabe der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Süd und Nord ab sofort bei der Gemeinde

Kirchhundem, Fachbereich 3 – Bauwesen -, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 27a VwVfG NRW und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und die Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 auch im Internet wie folgt abrufbar:

Homepage der der Gemeinde Kirchhundem
unter <https://www.kirchhundem.de/Kirchhundem/Bauen-Wohnen/Innenbereichssatzungen/>

und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> (Verfahrenstyp: Bauleitplanung, Suchbegriff: Kirchhundem) oder <https://bauportal.nrw>.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge dieser Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem, Fachbereich 3 –Bauwesen-, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchhundem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kirchhundem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das Inkrafttreten der Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 „Ergänzungssatzung für den Bereich Schartenbergweg, Brachthausen“ wird hiermit gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem in den Ortsausgaben der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau angeordnet.


Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 15.12.2022 über die Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 „Ergänzungssatzung für den Bereich Schartenbergweg, Brachthausen“ als Satzung, das Inkrafttreten und die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden hiermit gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

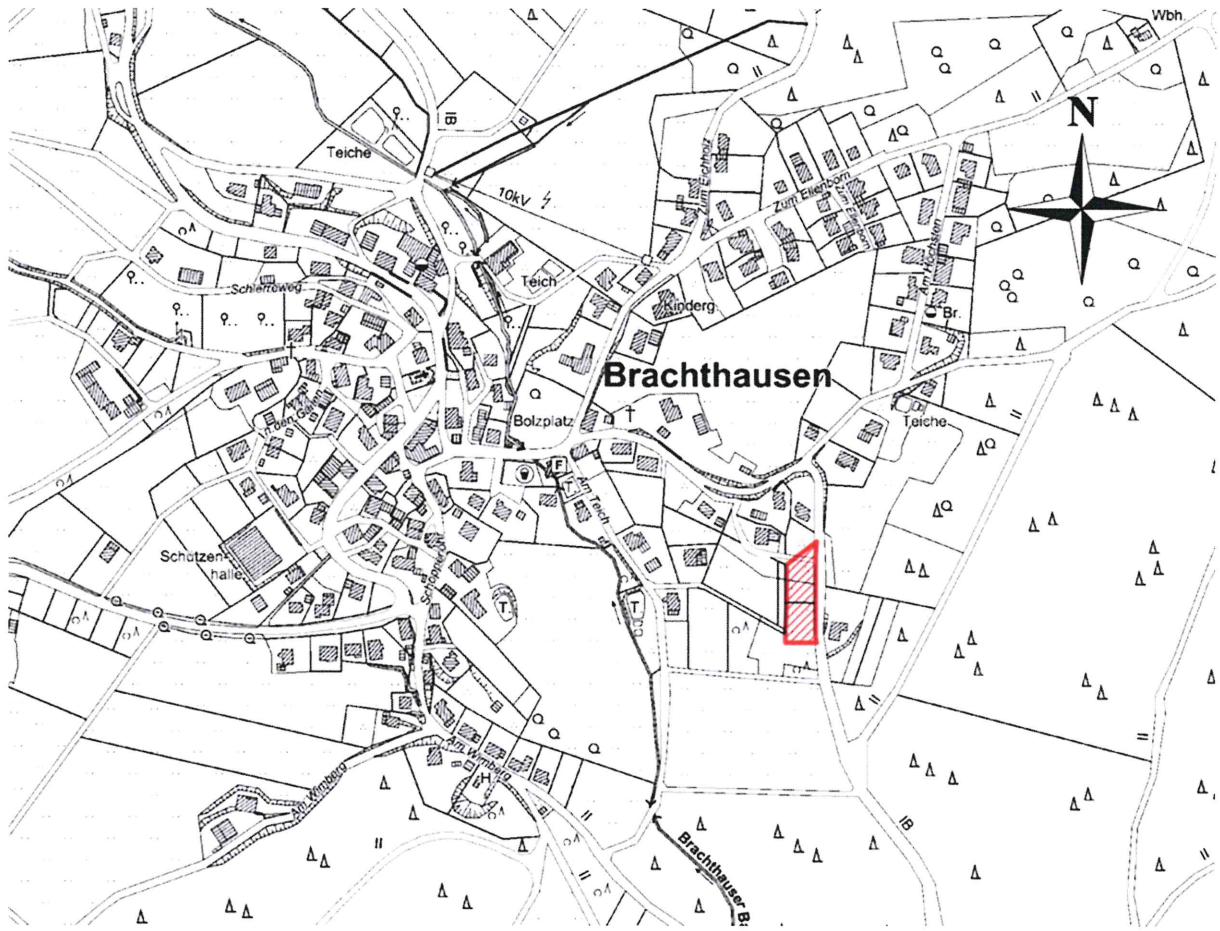
Nach § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Innenbereichssatzung der Gemeinde Kirchhundem Nr. 17 „Ergänzungssatzung für den Bereich Schartenbergweg, Brachthausen“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

57399 Kirchhundem, 02. Januar 2023



Jarosz
Bürgermeister

Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
Ohne Maßstab



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Nr. 17